Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Eilsen

Gem. § 12 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen vom 25.02.2010 hat der Rat für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 25.02.2010 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eilsen. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist. Im Falle einer gemeinsamen Kinderabteilung üben der/die Ortsbrandmeister/in/innen der beteiligten Ortsfeuerwehren die Aufsicht in gegenseitigem Benehmen aus.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- · Brandschutzerziehung,
- · Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit -RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Eilsen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
 - Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 - 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - 3. durch Austritt.

- 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Eilsen,
- 5. durch Ausschluss,
- 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Das mit der Leitung beauftragte Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Aus-bildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
 - Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin /der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - · Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister/Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-/ Gemeindekommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.03.2010 in Kraft.